

Anordnung Nr. Pr. 8/1*
über die Industriepreisregelung
für schwarzmetallurgische Erzeugnisse

vom 1. November 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise, dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister der Finanzen zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II S. 292) folgendes angeordnet:

§1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 8 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 — außer eisenhaltige Industriestückstände — werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben. Für eisenhaltige Industriestückstände — Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur 199 20 000 — sind Vereinbarungspreise zu bilden. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regeln die §§ 3 und 4 dieser Anordnung.“

§2

Der § 2 der Anordnung Nr. Pr. 8 wird gestrichen.

§3

Der § 3 Buchst. a der Anordnung Nr. Pr. 8 erhält folgende Fassung:

„a) bei Lieferungen von Schwarzmetallschrott durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse sowie Grau-, Stahl- und Temperguß zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 beziehen, gelten die Preise der Preisordnung Nr. 1930 vom 30. August 1960 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 1788 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1961 S. 178) — nachfolgend Preisordnung Nr. 1930 genannt.“

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1968

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. S i n g h u b e r

• Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 (GBl. II Nr. 55 S. 292)

Anordnung Nr. Pr. 21
über die Ausarbeitung und Anwendung
betriebsindividueller Koeffizienten
für die Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise
durch die Herstellerbetriebe

vom 15. Oktober 1968

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen über die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise wird zur Vereinfachung der Methode der Preisbildung für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Hausschuhwerk, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Betriebe aller Eigentumsformen, die Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen aus dem Geltungsbereich der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Preisordnungen oder Preisbewilligungen als Konsumgüter gemäß 8 2 herstellen und für die am Tage der Inkraftsetzung dieser Anordnung betriebliche Preislisten und Preisskalen bestehen bzw. zu beantragen waren.

(2) Nicht erfaßt von dieser Anordnung werden Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen, deren Einzelhandelsverkaufspreise wie folgt geregelt sind:

- a) in vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Handelspreiskatalogen
- b) in Preislisten der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Preisordnungen oder Preisbewilligungen
- c) in durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzten Preisordnungen
- d) als Festpreis in Sonderpreisdiensten des Ministeriums für Handel und Versorgung
- e) durch die Preisordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II S. 761)
- f) nach den besonderen Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I S. 332)
- g) durch die Preisordnung Nr. 1144 vom 15. September 1958 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 550 des Gesetzblattes) einschließlich der erlassenen Ergänzungen
- h) durch die Preisverordnung Nr. 366 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Schuhwaren — (GBl. S. 617) außer Hausschuhwerk.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfs, deren Einzelhandelsverkaufspreise bereits durch die Abschnitte D und F der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der - Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) in Kraft gesetzt wurden.